

1324/AB XXII. GP

Eingelangt am 12.03.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1317/3 der Abgeordneten Mag. Ulli Sima und GenossInnen** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Seitens meines Ressorts ist zu begrüßen, dass das Land Kärnten die gegebene Landesk kompetenz für Maßnahmen zur Koexistenz GVO-freier landwirtschaftlicher Kulturformen mit einem eventuellen künftigen GVO-Pflanzenanbau in Anspruch genommen und einen sehr ausgewogenen Gesetzestext erstellt hat, der auch von der Europäischen Kommission akzeptiert wird.

Ich halte dieses Gesetz daher auch für die anderen Bundesländer für vorbildhaft.

Fragen 4 bis 9:

Mein Ressort war in die Bemühungen der Länder Kärnten und Oberösterreich eingebunden und unterstützt dabei vor allem den Weg, den das Land Kärnten eingeschlagen hat.

Im Rahmen der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreuten Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Gentechnik in der Landwirtschaft“ werden weitere Maßnahmen des Bundes und der Länder beraten, um die Koexistenz sicherzustellen.

Fragen 10 bis 12 und 15 bis 17:

Der Begriff „Anti-Gentech-Gesetzgebung“ ist mir nicht gebräuchlich. Er vermittelt den Eindruck, jegliche Anwendungen der Gentechnik müssten verhindert werden, was generell, insbesondere aber auch im Hinblick auf die medizinischen Anwendungen der Gentechnik und den Forschungsstandort Österreich nicht postuliert werden kann.

Mit dem EU-Recht vereinbare nationale Handlungsspielräume für die Anwendung der Gentechnik in der Landwirtschaft oder in der Lebensmittelproduktion sind in-

sofern zu nützen, als sie auch für die Landwirte oder die Konsumenten/Konsumentinnen einen Nutzen bringen. So ist mit der vorgesehenen Gentechnikgesetz-Novelle auch beabsichtigt, eine besondere Sorgfaltspflicht für alle Vertreiber/innen von GVO-Produkten einzuführen, um unbeabsichtigte Verunreinigungen von GVO in anderen Produkten zu vermeiden. Weiters soll im Gentechnikgesetz auch die Grundlage dafür geschaffen werden, Standortregister in den Ländern über einen allfälligen GVO-Anbau mit dem gemäß dem Gentechnikgesetz zu führenden Bundesregister zu verbinden.

Frage 13:

Unabhängig von den von meinem Ressort gesetzten Bemühungen, die umfassende EU-Gesetzgebung zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt in diesem Sinn bestmöglich umzusetzen, wird die mit 18. April 2004 anzuwendende neue EU-Gesetzgebung zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVO und betreffend gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel durch die verschärzte Kennzeichnungspflicht für alle GVO-Produkte den Konsumentinnen und Konsumenten die Wahlfreiheit geben, sich für oder gegen ein aus einem GVO hergestelltes Produkt zu entscheiden.

Frage 14:

Gemeinsam mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft trete ich in Brüssel dafür ein, Neuzulassungen gentechnisch veränderter Pflanzen nicht zuzustimmen, solange die Frage der Koexistenz und der Haftung nicht gemeinschaftsrechtlich geregelt sind.

Diese Haltung wird auch von einigen anderen Mitgliedstaaten unterstützt. Unabhängig davon ist mein Ressort auch bemüht, noch vorhandene Unsicherheiten und Mängel in der Risikobewertung der derzeit anstehenden Produkte aufzuzeigen und wird der Zulassung solcher Produkte nicht zustimmen, solange diese Unsicherheiten nicht entsprechend dem Vorsorgeprinzip geklärt sind.